



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**GEBÜHRENREGLEMENT DER
WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG**

Gestützt auf GRB-Nr. 199 vom 15. November 2016

Gebührenreglement der Wasserversorgung Oberembrach

Gemäss GRB-Nr. 199 vom 15.11.2016:

Der Gemeinderat,
gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 11.3.2009 sowie auf Art. 69 der Wasserversorgungsverordnung WVVO, genehmigt von der GV am 23.11.2016,
erlässt folgende Gebühren für die Wasserabgabe:

1. Anschlussgebühren

1.1 Anschlussgebühr für Neubauten

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte aller sich auf einem Grundstück befindenden versicherten Gebäude, welche direkt oder mittels Hausinstallation angeschlossen sind.

Die Anschlussgebühr gemäss Art. 70 WVVO wird für jede Art von Gebäude erhoben.

1.2 Anschlussgebühr bei Um- und Erweiterungsbauten

Bauliche Werterhöhungen am Gebäude oder neu erstellte Nebengebäude unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz nach Art. 70 WVVO.

1.3 Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

1.4 Anschlussgebühr Anrechnung

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet).

2. Benutzungsgebühren

Grundgebühr:

Fr. 160.00 pro Kalenderjahr

Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Haushalts- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei vorübergehendem Leerstand unter einem Jahr erfolgt keine Reduktion. Befindet sich ein Gewerbe/Betrieb innerhalb einer bewohnten Wohnung (ohne abgetrennte und separat zugängliche Räumlichkeiten), wird nur die Haushaltsgrundgebühr verrechnet.

Mengengebühr:

Fr. 2.10 pro m³

Die Abrechnungsperiode für die Mengengebühr ist das hydrologische Jahr (Dauer Oktober bis September).

2.1 Benutzungsgebühren für vorübergehende Wasserbezüge

Nach Installation eines Wasserzählers durch die WVO wird folgende Gebühr erhoben:

Grundgebühr	Fr. 50.00
effektiver Wasserbezug in m ³	Fr. 2.10
minimale Gebühr pro Bezug	Fr. 100.00

2.2 Gebühren Bauwasser

Die Installation sowie der Wasserbezug sind kostenpflichtig:

Installationspauschale	Fr. 300.00
effektive Wassermenge in m ³	Fr. 2.10

Beschädigungen an den Einrichtungen der WVO werden dem Schadenverursacher in Rechnung gestellt. Defekte Wasserzähler werden mit Fr. 300.00 in Rechnung gestellt.

2.3 Sprinklergebühr

Gebäude, welche aufgrund einer installierten Sprinkleranlage einer erhöhten Vorhalteleistung bedürfen, wird eine jährliche Sprinklergebühr in der Höhe von Fr. 150.00 verrechnet.

3. Zusätzlicher Wasserzähler

Der Einbau zusätzlicher Wasserzähler erfolgt durch die WVO und ist kostenpflichtig:

Pauschale für Wasserzähler und Installation	Fr. 500.00
---	------------

Ausgenommen sind die Wasserbezüger gemäss Art. 57 Abs. 2 WVVO.

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Dienstleistungen Wasserversorgung

Nachkontrollen sowie übrige Dienstleistungen der WVO werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt Fr. 110.00.

4.2 Mahnwesen

Die Zahlungserinnerung ist kostenlos, ab der 1. Mahnung wird Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

5. Zuwiderhandlungen

Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gestützt auf Art. 15 Abs. 7, Art. 47 und 48 der WVVO geahndet und haben neben der Grund- und Mengengebühr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.00 zur Folge.

6. Mehrwertsteuer

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

7. Schlussbestimmungen

Über alle in diesem Gebührenreglement nicht genannten Gebühren entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

8. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement zur Wasserversorgung Oberembrach ist gültig per 1. Januar 2017. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

9. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Oberembrach, 18.11.2016

Gemeinderat Oberembrach

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin